

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.

Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Inserionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 13.

Rauen, den 16. Februar

1853.

Amtlicher Theil.

Die für unseren Verwaltungs-Bezirk erlassene Polizei-Verordnung vom 11. September 1851 (Amtsblatt 1851 Seite 280) wird hierdurch höherer Anordnung zufolge dahin abgeändert, daß der Gebrauch der Dampfmaschinen auf Dampfschiffen fortan nur in der Nähe der Eisenbahnbrücken bei Charlottenburg, bei Spandau, Potsdam und Werder und der langen Brücke über die Havel bei Potsdam, und zwar in der Nähe von 100 Ruthen oberhalb bis 100 Ruthen unterhalb einer jeden derselben, bei den in obiger Polizei-Verordnung angedrohten Strafen verboten sein soll, was hierdurch mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zur Nachachtung des betreffenden Publikums bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 3. Februar 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An die Polizei-Ordnungen, die Herren Oberförster, Prediger und Schulzen im Kreise.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. Februar 1849 (Nr. 11 des Kreisblattes pro 1849) setze ich den Termin, bis wohin in diesem Jahre das Abraupen der Obstbäume bewirkt sein muß, auf

den 15ten März dieses Jahres

fest und veranlasse die Polizei-Ordnungen, die Herren Schulzen und die Gensdarmen hiermit, das Weitere nach Maßgabe meiner obengedachten Kreisblattes-Bekanntmachung zu bewirken. —

Rauen, den 11. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Die bei einer etwa eintretenden Mobilmachung aus dem diesseitigen Kreise zu stellenden Pferde müssen mit tüchtigen, den Charakter der Neuheit an sich tragenden Beschiagen, einer starken Halfter und 2 neuen Koppelstricken bei ihrer Bestellung, resp. Abnahme versehen sein.

Da gegen diese Bestimmung bisher vielfach gefehlt worden ist, so bringe ich dieselbe hierdurch in Erinnerung, und haben die Magistrate, Polizei-Ordnungen und die Herren

Schulzen des Kreises diese Bekanntmachung zur besondern Kenntniß der Pferdebesitzer Ihrer Ortschaften zu bringen.

Rauen, den 12. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Die Polizei-Verwaltung in Gremmen, sowie die Magistrate, Königlichen Rent- und Domainen-Aemter und Polizei-Ordnungen werden mit Bezug auf meine Kreisblattes-Befugung vom 17. Januar cr. — Kreisblatt de 1853 S. 21 Nr. 6 — hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß ihnen die zweite Hälfte von dem Formular V. über die vorläufige Straffestsetzung durch die Polizei-Behörden heute per Couvert aus dem diesseitigen Kreis-Bureau zugestellt worden sind.

Rauen, den 12. Februar 1853.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

An die Magistrate, Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Ordnungen des Kreises.

Eine sehr bedeutende Anzahl von Uebertretungen, welche im Wege des Rekurses an das Königliche Kammergericht und die Ober-Staats-Anwaltschaft gelangen, betrifft Vergehungen gegen locale, an einzelnen Orten des Kreises geltende polizeiliche Anordnungen.

Es ist in dieser Beziehung sowohl für das Königliche Kammergericht, als auch für die Ober-Staats-Anwaltschaft dringend wünschenswerth, eine möglichst vollständige Uebersicht aller solcher localen Polizei-Verordnungen zu erhalten.

In Folge höherer Verfügung werden die Magistrate, Königlichen Rent- und Domainen-Aemter und die Polizei-Ordnungen des Kreises hierdurch angewiesen, mir bis zum 5. März d. J. von allen für Ihre Bezirke geltenden Feuer-Ordnungen, Steuer-Regulativen, Droschken-Regulativen, Verordnungen über das öffentliche Fuhrwesen und andern Local-Verordnungen, soweit dieselben im Druck erschienen sind, zwei Exemplare nebst einem Verzeichniß dieser Verordnungen unfehlbar einzureichen.

Diejenigen Polizei-Ordnungen, in deren Bezirken dergleichen locale Polizei-Verordnungen nicht erlassen sind, haben